

FAQ – Wegeunfall

Welche Wege sind versichert?

Grundsätzlich gehört das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit (z.B. Tätigkeit als Schüler) zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (hier: Schule) zu einer versicherten Tätigkeit. Die Wege zur Schule bzw. nach dem Unterricht zurück nach Hause müssen zurückgelegt werden, um an den Ort der Schülertätigkeit zu kommen bzw. um sich nach Schluss der versicherten Tätigkeit wieder von ihr wegzubewegen. Daher sind Schulkinder auf den o.g. Wegen, wie auch der Schulbesuch an sich, versichert.

Die gesetzliche Vorschrift (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) setzt für den Versicherungsschutz ausdrücklich die Zurücklegung eines "unmittelbaren Weges" voraus. Daraus folgt, dass es nicht notwendig ist, den kürzesten oder schnellsten Weg zu wählen, auch nicht, dass immer derselbe Weg genommen werden muss. Wichtig ist, dass es der direkte (ggf. sicherere) Weg zur versicherten Tätigkeit ist, ohne Umwege und/oder Abwege.

Wie habe ich diese Wege zurückzulegen?

Den Versicherten steht im Rahmen vernünftiger Überlegungen frei, die Art der Zurücklegung des Weges zu wählen, ob nun zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten PKW. Es muss nicht zwingend das schnellste Verkehrsmittel gewählt werden, vielmehr darf auch z. B. das am angenehmsten empfundene ausgesucht werden.

Ist mein Kind auch dann versichert, wenn es keinen „Fahrradführerschein“ hat?

Die o.g. Ausführungen gelten auch für Grundschüler, die den sogenannten „Fahrradführerschein“ noch nicht gemacht haben. Der Gesetzgeber gibt nicht vor, wie sich die Versicherten zur versicherten Einrichtung zu bewegen haben, sodass die Grundschüler auch mit dem Fahrrad zur Schule kommen können.

Helmpflicht – ja oder nein?

Ein Helm muss aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht zwingend getragen werden, da in Deutschland keine Helmpflicht für Radfahrer besteht. Das Tragen des Helms wird jedoch aus präventiven Gründen empfohlen. Die Umsetzung ist aber jedem Versicherten selbst überlassen.

Bin ich auch im Rahmen einer Fahrgemeinschaft versichert?

Wenn Versicherte vom eigentlichen Weg zur versicherten Einrichtung abweichen, um andere Versicherte abzuholen, so können diese Wegabweichungen (Umwege/Abwege) ebenfalls unter Versicherungsschutz stehen.

Zum Beispiel: Eine Mutter fährt zum Mitschüler Ihres Kindes, um diesen ebenfalls zur Schule zu bringen, und fährt von dort aus zur eigenen Arbeitsstelle.

In solchen Fällen wird eine Fahrgemeinschaft zwischen den beiden versicherten Personenkreisen (Schülern und Beschäftigten) gebildet, die sich gemeinsam, zwar über Umwege aufgrund der Bildung der Fahrgemeinschaft, aber dennoch zur versicherten Einrichtung befinden.

Bei Eintritt eines Unfalls stehen jedoch nur die Personen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, die zu diesem Zeitpunkt auch zum Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung gehören.